

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung des Friedhofes. (Nur für alte Grabrechte für die gesamte Unterhaltungspflege, wie Wege, Hecken, Wasser, Instandhaltung)**

Für ein Jahr  
– je Qm der Grabstätte – : ab 01.01.2024 2,70 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

Diese Gebühr wird von der Stadt Springe erhoben.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.07.2020 außer Kraft.

Eldagsen, 13.10.2023

Der Kirchenvorstand

|                |       |                  |
|----------------|-------|------------------|
| Vorsitzender   |       | Kirchenvorsteher |
| W. Niedermeier | L. S. | M. Steinfelder   |

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eldagsen, 14.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand  
i. A. Richter

L. S.

— — —

**► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen für den Friedhof in Gleidingen am 11.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |    |    |                              |            |
|----|----|------------------------------|------------|
| 1. | a) | Reihengrabstelle:            |            |
|    |    | für 25 Jahre:                | 1.350,00 € |
|    | b) | Rasenreihengrabstelle        |            |
|    |    | für 25 Jahre                 | 1.800,00 € |
|    | c) | Reihengrabstelle Personen    |            |
|    |    | unter 10 Jahren für 25 Jahre | 800,00 €   |

- |    |    |                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
|----|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. | a) | Wahlgrabstelle:                                                                                                                                                                                                                                          |            |
|    |    | für 25 Jahre – je Grabstelle – :                                                                                                                                                                                                                         | 1.600,00 € |
|    | b) | Verlängerungsgebühr                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|    |    | je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                                                   | 64,00 €    |
| 3. | a) | Urnenrasenreihengrabstelle:                                                                                                                                                                                                                              |            |
|    |    | für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                                            | 1.700,00 € |
|    | b) | Urnenreihengrabstelle                                                                                                                                                                                                                                    |            |
|    |    | für 25 Jahre                                                                                                                                                                                                                                             | 1.100,00 € |
| 4. | a) | Urnenwahlgrabstelle:                                                                                                                                                                                                                                     |            |
|    |    | für 25 Jahre                                                                                                                                                                                                                                             | 1.250,00 € |
|    | b) | Verlängerungsgebühr                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|    |    | je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                                                   | 50,00 €    |
| 5. | a) | Urnenbaumreihengrabstelle                                                                                                                                                                                                                                |            |
|    |    | für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                                            | 1.350,00 € |
|    | b) | Urnenbaumwahlgrabstelle                                                                                                                                                                                                                                  |            |
|    |    | für 25 Jahre:                                                                                                                                                                                                                                            | 1.550,00 € |
|    |    | Verlängerungsgebühr                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|    |    | je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                                                   | 62,00 €    |
| 6. |    | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:                                                                                                                     |            |
|    | a. | eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und                                                                                                                                                                                        |            |
|    | b. | eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.                                                                                                                                                                                                                |            |
| 7. |    | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 bei Erdgräbern und Urnengräbern der Gebühren nach Nummern 2a und 4b zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |    |    |                                            |          |
|----|----|--------------------------------------------|----------|
| 1. | a) | für eine Erdbestattung:                    | 650,00 € |
|    |    | – Personen ab 5 Jahren                     |          |
|    | b) | für eine Erdbestattung:                    |          |
|    |    | – Personen unter 5 Jahren                  | 350,00 € |
|    |    | für Erdbestattungen am Samstag             |          |
|    |    | nach 12 Uhr wird ein Zuschlag berechnet    |          |
|    |    | in Höhe von                                | 50 %     |
| 2. | a) | für eine Urnenbestattung:                  | 250,00 € |
|    |    | für Urnenbestattung am Samstag nach 12 Uhr |          |
|    |    | wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von    | 50 %     |
| 3) |    | Für zusätzliche Arbeiten wird ein          |          |
|    |    | Stundenlohn in Höhe von                    | 80,00 €  |
|    |    | festgelegt.                                |          |

### III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 100,00 €

### IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kirche wird ggf. gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 Abs. 2 eine Benutzungspauschale erhoben in Höhe von: 200,00 €

### V. Grabinstandhaltungsgebühr:

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Abs.2 wird je Jahr, welches für die Ruhefrist noch einzuhalten ist, eine Grabinstandhaltungsgebühr erhoben in Höhe von: 50,00 €

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Gleidingen, 12.10.2023

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Der Kirchenvorstand |                   |
| Vorsitzender        | Kirchenvorsteher  |
| M. Briegert         | L. S. H. Mühlisch |

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 26.10.2023

|                              |       |
|------------------------------|-------|
| Der Kirchenkreisvorstand     |       |
| i.A. Richter                 | L. S. |
| Leiter des Kirchenkreisamtes |       |

---

### ► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen für die Friedhöfe in Jeinsen und Vardegötzen am 04.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.